

2 StE (OLG Stgt) 1/74

OBERLANDESGERICHT Stuttgart

2. Strafsenat

Beschluß vom 29. Juli 1975

In der Strafsache gegen

A. Baader u.a.

hier: J.-C. Raspe

wegen Mordes u.a.

wird die Ablehnung der Richter:

Vorsitzender Richter am OLG Dr. Prinzing, Richter am OLG  
Dr. Foth, Richter am OLG Maier, Richter am OLG Dr. Berroth,  
Richter am OLG Dr. Breucker,

als unbegründet zurückgewiesen.

G r ü n d e :

1. Der Angeklagte Jan Carl Raspe lehnt sämtliche mit der Sache befaßten Richter wegen der Regelung der Haftbedingungen ab, die in dem Beschluß getroffen worden ist, welcher am 16. Juli 1975 verkündet wurde. Er trägt vor, die Haftbedingungen machten einen ausreichenden sozialen Kontakt der Gefangenen unmöglich und führe zu einer sensorischen Deprivation und damit zu einer Schädigung der körperlichen Unversehrtheit und der Identität der Gefangenen.

Der Senat kann dem nicht zustimmen. Es ist unbestreitbar, daß das Verfahren gegen Baader, Ensslin, Meinhof und Raspe mit einem erheblichen Sicherheitsrisiko belastet ist. Gleichwohl haben die abgelehnten Richter im Beschluß vom 16. Juli 1975 diejenigen Hafterleichterungen angeordnet, die vertretbar sind, um den Angeklagten auch an sitzungsfreien Tagen ein Zusammentreffen zu ermöglichen. Die Be-

handlung des Angeklagten Raspe ist seinen legitimen Bedürfnissen und den Möglichkeiten der Anstalt angepaßt. Die abgelehnten Richter durften bei der Ausgestaltung der Haftbedingungen auch von der Gefahr von Agitation und Aufruhr in der Anstalt ausgehen, zumal ein solches Verhalten schon in einem bei der Zellen-durchsuchung vom 16. Juli 1973 aufgefundenen Papier angekündigt worden ist. Darüberhinaus darf nicht vergessen werden, daß die abgelehnten Richter bestrebt sind, den Angeklagten durch anerkannte Kapazitäten auf verschiedenen Gebieten der Medizin untersuchen zu lassen. Der Beschluß vom 16. Juli 1975 ist nicht unabänderlich, falls konkrete Gesundheitsbeeinträchtigungen bei der vorgesehenen ärztlichen Untersuchung festgestellt werden sollten. Aus der Sicht eines besonnenen Angeklagten ergibt sich aus der angeführten Entscheidung nicht der Verdacht, die abgelehnten Richter seien zu einer sachlichen, von falschen Rücksichten freien Fortführung des Verfahrens nicht mehr in der Lage.

2. Der Angeklagte Raspe lehnt den Vorsitzenden Richter am OLG Dr. Prinzing und die Richter am OLG Dr. Foth und Maier weiterhin deshalb ab, weil sie in den Beschlüssen vom 28. Juli 1975 die Psychiater Professor Dr. Ehrhardt und Professor Dr. Mende zu Sachverständigen bestellt und daran festgehalten haben, sowie dem Antrag, Professor Teuns als weiteren Sachverständigen beizuziehen, nicht stattgegeben haben. Auch hierin ist kein Grund zur Besorgnis der Befangenheit dieser Richter zu sehen. Die Auswahl der Sachverständigen ist nach § 73 StPO Sache des Gerichts. Die damit befaßten Richter haben die Sachverständigen nach den Vorschlägen der anerkannten medizinischen Fachgesellschaften ausgewählt. Auf Wunsch der Angeklagten wurde noch Professor Dr. Rasch, Berlin, in die Reihe der Sachverständigen aufgenommen. Der Angeklagte Raspe hat keinen Anspruch darauf, daß gerade ein von ihm bevorzugter Arzt in die Reihe der Sachverständigen aufgenommen wird. Im übrigen sind die Gründe des Beschlusses

vom 28. Juli 1975, der sich mit Professor Teuns befaßt, sachgerecht. Eine Voreingenommenheit gegen den Angeklagten ist auch hier nicht zu erkennen.

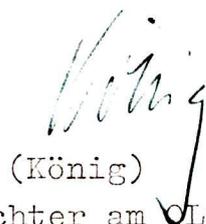
3. Der Angeklagte Raspe lehnt den Vorsitzenden Richter am OLG Dr. Prinzing auch noch deshalb ab, weil er ihm am 29. Juli 1975 in der Sitzung das Wort entzogen hat, die übrigen Richter aber deshalb, weil sie diese prozeßleitende Anordnung des Vorsitzenden gem. § 238 Abs. 2 StPO bestätigt haben. Der Verteidiger des Angeklagten Raspe hatte in der Sitzung vom 29. Juli 1975 Gelegenheit, anhand eines zwölfseitigen Schriftsatzes die Ablehnungsgesuche gegen sämtliche Richter darzulegen. Im Anschluß daran hatte der Angeklagte Gelegenheit, seine Gründe vorzutragen, die er zur Stützung des Ablehnungsgesuches für nötig hielt. Im Interesse der zügigen Führung des Verfahrens wurde es nötig, dem Angeklagten zu diesem Fragenbereich das Wort zu entziehen, als er offensichtlich nichts Neues mehr vorzutragen hatte, sich ständig wiederholte und im Übrigen das entscheidende Gericht mit immer gleichem, durch die ständige Wiederholung nicht richtiger werdenden Diffamierungen überzog. So äußerte er gleich zu Beginn seiner Erklärung, der Senat sei als "Instrument des Staatsschutzes in dieses Verfahren geschoben" worden (Protokoll Band 64, Seite 4 in seiner vorläufigen Nummerierung). Auf Seite 6 wird diese Behauptung wiederholt. Raspe äußerte, die Haftbedingungen über 3 Jahre hinaus weise den Senat als Instrument des Staatsschutzes aus. Auf derselben Seite ist von einem konkreten "Plan von Regierung und Bundesanwaltschaft im Vernichtungsinteresse gegen die oppositionelle Strategie der Stadtguerillas und von Vernichtungsinteresse die Rede. Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen sprach der Angeklagte vom "Job dieses Sondergerichts, die physische und psychische Vernichtung der Gefangenen durch Isolation herbeizuführen. Dies geschehe, solange die Todesstrafe abgeschafft sei, durch Rechtsbruch. Raspe wiederholte sich nochmals als er ausführte, es sei nicht übertrieben, die Verfügung, die Haftbedingungen großen Teils unverändert zu lassen, sei ein "Todes/urteil". Dasselbe brachte er mit den Worten vor, der Haftzweck sei, die Gefangenen verteidigungsunfähig zu

machen und zu vernichten.

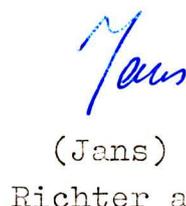
Nun soll keinem Angeklagten das Recht bestritten werden, die Gründe für die Befangenheit des Gerichts, die er zu haben glaubt, ausführlich vorzutragen. Der Vorsitzende muß jedoch als Leiter der Verhandlung dann eingreifen, wenn der Vortrag eines Prozeßbeteiligten zu einer Beschimpfung ausartet, die sich zudem dauernd wiederholt. Diese Voraussetzung war hier gegeben. Sachlicher Vortrag war nicht mehr zu erwarten. Der Vorsitzende hat dem Angeklagten deshalb das Wort entzogen, die übrigen Mitglieder des Senats haben diese Maßnahme bestätigt. Wollte man einen derartigen Vorgang als Grund zur Besorgnis der Befangenheit anerkennen, so hätte es jeder Angeklagte in der Hand, durch unsachlichen, abschweifenden und sich wiederholenden Vortrag das Gericht zum Einschreiten zu zwingen mit der Folge des Ausscheidens der betreffenden Richter an der weiteren Mitwirkung im Verfahren. Das kann nicht Rechtens sein. Dem Vorsitzenden und dem Senat muß es gestattet bleiben, eine offenbar erschöpfte Erklärung zum Abschluß zu bringen. Diese keinen Aufschub gestattende Handlung durfte der Vorsitzende und auf Antrag des Angeklagten auch die übrigen Mitglieder des Senats nach § 29 StPO vornehmen, wiewohl die Ablehnungsgesuche schon vorlagen. Die Sitzung mußte zu einem Abschluß gebracht und die Sache den zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch berufenen Richtern vorgelegt werden. Die Ablehnung sämtlicher in der laufenden Hauptverhandlung mitwirkenden Richter wegen Besorgnis der Befangenheit ist damit unbegründet.

  
(Aspacher)

Vorsitzender Richter  
am OLG

  
(König)

Richter am OLG

  
(Jans)

Richter am LG